

RzF - 2 - zu § 129 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 18.02.1971 - 44 VII 68

Leitsätze

1. Ein Vorstandsbeschluß muß wegen der sich aus ihm ergebenden Rechtsfolgen schriftlich festgehalten werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 59 Abs. 2 FlurbG](#).